

Änderungen und Anpassungen

Änderung zum 27.06.2017

- Änderung bezüglich der persönlichen Eignung
- Konkretisierung der Prüfkriterien
- Anpassung der Gültigkeit der Weisungen zum 31.03.2018

Änderung zum 22.06.2016

- Änderung bezüglich der Berechnung der Förderhöhe
- Anpassung der Gültigkeit der Weisungen zum 31.01.2017

Änderung zum 03.02.2016

- Umsetzung der De-minimis-Verordnung(EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013
- Anpassung der Gültigkeit der Weisungen zum 31.07.2016

Änderung zum 23.04.2015

- Anpassung der Gültigkeit der Weisungen bis zum 30.09.2015

Änderung zum 17.11.2014

- Anpassung der Gültigkeit der Weisungen bis zum 31.03.2015

Änderung zum 27.12.2013

- Anpassung der Gültigkeit der Weisungen bis zum 30.06.2014

Änderung zum 02.09.2013

- Anpassung der Gültigkeit der Weisungen bis zum 31.12.2013

Vorbemerkungen

Die Förderung mit dem Einstiegs geld (ESG) nach § 16b SGB II ist eine Ermessensleistung der aktiven Arbeitsförderung für erwerbsfähige Leistungsberechtigte. Es kann bei der Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit erbracht werden, wenn dies zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist und begründete Anhaltspunkte vorliegen, dass mit der aufgenommenen Erwerbstätigkeit die Hilfebedürftigkeit durch die Erwerbseinkünfte künftig beendet wird.

Das ESG kann auch erbracht werden, wenn die Hilfebedürftigkeit durch oder nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit entfällt (§ 16b Abs. 1 Satz 2 SGB II). Mittelfristiges Ziel einer Förderung mit ESG ist die Überwindung der Hilfebedürftigkeit. Solange die erwerbstätige Person und die weiteren Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft die Hilfebedürftigkeit noch nicht vollständig beseitigen können, stehen neben den Einkünften aus der Erwerbstätigkeit ergänzende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes als Einkommen zur Verfügung.

Eine Förderung mit dem ESG im Rahmen der Vermittlungsarbeit erfolgt hauptsächlich für marktnahe Kunden/Kundinnen und im Zusammenhang mit der unmittelbaren Aufnahme einer hauptberuflichen selbstständigen Tätigkeit.

Über den Umfang der Förderung entscheidet die zuständige Integrationsfachkraft im Rahmen der ermessenslenkenden Weisungen. Die Gründe für die Erbringung des ESG sind in AKDN zu dokumentieren. Die Prüfung der Gewährung von Einstiegs geld wird in der Eingliederungsvereinbarung festgehalten.

Die folgenden ermessenslenkenden Weisungen haben ausschließlich Gültigkeit für das Jobcenter Wuppertal. Sie sollen die Umsetzung des § 16b SGB II erleichtern und gewährleisten, dass bei der Entscheidung von den gleichen Maßstäben ausgegangen wird.

Zu unterscheiden sind die Weisungen zur Förderung der Aufnahme eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses und zur Förderung bei Selbstständigkeit.

Bitte beachten Sie bei der Förderung der Selbstständigkeit auch die Ausführungen zu der De-minimis-Verordnung.

Inhaltsverzeichnis

I.	Grundsätze.....	4
II.	Wirtschaftliche Tragfähigkeit	4
III.	Förderungsvoraussetzungen:	6
1)	Erzielung von Einkommen /Abgrenzung nebenberufliche und hauptberufliche Selbständigkeit.....	6
2)	Einzureichende Nachweise.....	7
3)	Nachweis von Kenntnissen und Fähigkeiten.....	8
4)	Teilnahme an Maßnahmen der Eignungsfeststellung oder zur Vorbereitung der Existenzgründung	8
5)	Dokumentation in AKDN SOZIAL FM.....	8
IV.	Förderung der Umwandlung nebenberuflicher Tätigkeit.....	8
V.	Dauer der Förderung	9
VI.	Höhe der Förderung	9
1)	Einzelfallbezogene Förderung	10
1.1	Grundfreibetrag.....	10
1.2	Ergänzungsbetrag.....	10
1.3	Gesamtsumme ESG	10
1.4	ESG – Rechner.....	10
2)	Pauschalierte Förderung	10
VII.	Verhältnis zu anderen Leistungen	11
VIII.	Beihilferechtliche Voraussetzungen – De-minimis-Verordnung	111
1)	Allgemeines	111
2)	Umsetzung	122
IX.	Eingliederungsvereinbarung.....	133
X.	Verfahren.....	134
XI.	Gültigkeit der Weisung	155

Ermessenslenkende Weisungen für die Gewährung von Einstiegs geld bei Selbstständigkeit

I. Grundsätze

Die Förderung durch Einstiegs geld bei Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit hat als Zielrichtung die Überwindung und nicht die Reduzierung von Hilfebedürftigkeit. Das Einstiegs geld wird nicht auf das Arbeitslosengeld II gemäß § 11 a Abs. 1 Nr. 1 SGB II angerechnet.

Einstiegs geld kann erbracht werden, wenn dies zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich ist und begründete Anhaltspunkte vorliegen, dass mit der aufgenommenen Erwerbstätigkeit die Hilfebedürftigkeit durch die erzielten Erwerbseinkünfte künftig beendet wird.

Hierbei ist bei der Entscheidung auch ein eventueller Vermittlungsvorrang unter den Verhältnissen des allgemeinen Arbeitsmarktes zu berücksichtigen.

Maßgebliche Voraussetzung für die Gewährung von Einstiegs geld ist es, eine Tätigkeit aufzunehmen, die voraussichtlich geeignet ist, die Hilfebedürftigkeit zu überwinden. Dabei wird in der Regel ein Zeitraum von 12 Monaten (Startphase) zu Grunde gelegt.

Zentrale Förderungsvoraussetzung ist das Vorliegen der Tatbestandsmerkmale:

- „Überwindung der Hilfebedürftigkeit“ **und**
- „zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich“

Soweit die beiden Tatbestände – vorbehaltlich der weiteren Voraussetzungen - vorliegen, muss für die Gewährung von ESG noch eine Ermessensentscheidung getroffen werden. Fallen beide Prognosen positiv aus, besteht kaum Spielraum für eine Ablehnung. Lediglich kann sich die Prüfung noch auf die Erfüllung des „Anreizaspektes“ und die Vermeidung von Mitnahmeeffekten erstrecken.

II. Wirtschaftliche Tragfähigkeit

Zentrales Element ist die **wirtschaftliche Tragfähigkeit** resultierend aus den Bestandteilen:

Person des/der eLB (persönliche Eignung)	„Geschäfts idee“
Ziele und Motivation aufgrund vorhandener Kompetenzprofile	Branche
Unternehmerische Qualifikation	Markt
Branchenkenntnis	Wettbewerb
Familiäres Umfeld	Standort
Zeitliche Flexibilität	Vertrieb
	Marketing

Hierbei liegt als Definition zu Grunde:

Die wirtschaftliche Tragfähigkeit ist dann erreicht, wenn die leistungsberechtigte Person aus dem Gewinn ihrer selbstständigen Tätigkeit ihren Lebensunterhalt und den ihrer Angehörigen selbst, ausreichend und dauerhaft prognostisch bestreiten kann. Die selbständige Tätigkeit ist dabei dauerhaft auf Gewinn ausgerichtet.

Ausnahme bilden Existenzgründer*Innen, für die keine Qualifizierungs- oder Beschäftigungsalternativen vorhanden sind und für die Tragfähigkeit bereits dann angenommen werden kann, wenn die gewährten Leistungen durch das selbstständige Einkommen dauerhaft und deutlich reduziert werden.

Beispiel: Lebensalter über 60 Jahre, Erziehende ohne Betreuungsmöglichkeiten, Menschen mit Behinderungen, insbesondere Schwerbehinderte.

Die genannten Beispiele gelten vorbehaltlich der persönlichen Eignung und der Tragfähigkeit der Existenzgründung.

Eine Förderung ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn sich Anhaltspunkte für eine fehlende persönliche Eignung oder Tragfähigkeit ergeben.

Eine Förderung ist weiterhin ausgeschlossen, wenn die erzielten Einnahmen voraussichtlich so gering bleiben, dass die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person dauerhaft auf Leistungen nach dem SGB II angewiesen sein wird.

Im Rahmen der Ermessensausübung kann auch bei positiver Tragfähigkeitsbescheinigung durch eine fachkundige Stelle eine Ablehnung der Förderung erfolgen (mögliche Gründe: z.B. fehlende persönliche Eignung, ungünstige Prognose zur Nachhaltigkeit der Integration, Mitnahmeeffekte).

Kritisch zu betrachten sind beispielsweise Gründungen im Bereich der Kleingastronomie (Döner-Buden, Imbisse, Trinkhalle), sowie Schrotthandlungen und Einzelunternehmen, die über kein Alleinstellungsmerkmal verfügen (Hausmeisterservice, Holz- und Bautenschutz, Trockenbau, Künstler). Die Aufzählung ist nicht abschließend und beruht auf Erfahrung aus der Praxisarbeit im Team Selbständige und der langjährigen Gründungsberatung.

Vorrangig sind die Kriterien der Eignung (z.B. Lebenslaufaffinität zum geplanten Gewerbe) und die prognostischen Einnahmen (keine Überwindung der Hilfebedürftigkeit/Tätigkeit nicht geeignet) zu prüfen. Schulden allein begründen keinen Ablehnungsgrund, sind aber bei der Entscheidung über die Eignung ggf. zu berücksichtigen (z.B. die Frage, wie es zu den Schulden gekommen ist).

Existenzgründungen im Bereich U25 sind grundsätzlich kritisch zu hinterfragen. In der Regel ist davon auszugehen, dass ein/e U 25 o h n e abgeschlossene Ausbildung und o h n e Berufserfahrung **nicht** die fachliche Eignung hat, erfolgreich selbstständig zu sein, auch nicht

mit Unterstützung der Eltern. Grundsätzlich ist diesem Personenkreis von einer selbstständigen Tätigkeit eher abzuraten. Im Sinne des Gesetzgebers ist bei U 25 darauf hinzuwirken, dass vorrangig berufsvorbereitende oder sonstige Maßnahmen mit dem Ziel Ausbildung oder Vermittlung in Betracht kommen.

Kundinnen und Kunden mit Flucht- oder Migrationshintergrund, die über ausgeprägtes Fachwissen und Berufserfahrung verfügen und besonders engagiert und für eine selbstständige Tätigkeit motiviert sind, können auch frühzeitig bei der Umsetzung ihres Wunsches nach Selbständigkeit unterstützt werden.

In der Phase der Entwicklung einer Geschäftsidee kann die IFK durch ein Existenzgründungsgespräch unterstützen, in dem z.B. Anforderungen an eine Gründerpersönlichkeit aufgezeigt werden, Netzwerkpartner und Hilfen benannt, sowie eine erste Abklärung der grundsätzlichen persönlichen und fachlichen Eignung für eine Selbständigkeit erfolgt. Hierbei sollte transparent gemacht werden, dass Selbständigkeit in Deutschland mit einer sorgfältigen Vorbereitung der Unternehmensgründung verbunden ist und gesetzliche Rahmenbedingungen vermutlich in einem größeren Umfang zu beachten sind als im Herkunftsland.

Als zeitlicher Horizont einer Vorgründungs- und Beratungsphase ist von einem Zeitraum von zwei bis drei Monaten bis zur Gewerbeausübung auszugehen. Beschleunigte Verfahren (Wann? – Morgen!) sind in der Regel nicht erfolversprechend.

Empfohlen wird weiterhin der frühzeitige Besuch der Selbstinformationsveranstaltung des Startercenters NRW zum Thema Existenzgründung.

Weitere Informationsquellen sind www.existenzgruender.de mit Informationen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, sowie die Förderdatenbank <http://www.foerderdatenbank.de>.

III. Förderungsvoraussetzungen:

1) Erzielung von Einkommen /Abgrenzung nebenberufliche und hauptberufliche Selbständigkeit

Voraussetzung für die Förderung ist die Erzielung von Einkommen. Eine Aufnahme und /oder Aufrechterhaltung des Gewerbes, ohne dass dieses im Hinblick auf eine Verringerung der Hilfebedürftigkeit ernsthaft betrieben wird, sondern nur dem Bezug des ESG dient, ist nicht zulässig und führt zu einer Einstellung der Förderung. Zur Abgrenzung zwischen nebenberuflicher Selbständigkeit und hauptberuflicher Selbständigkeit kann der/die Selbstständige z.B. aufgefordert werden ein Tagebuch zu führen. Personen, die mindestens eine/n Arbeitnehmer/in einen Arbeitnehmer mehr als geringfügig in ihrem Betrieb beschäftigen, werden immer als hauptberuflich Selbständig tätig beurteilt.

2) Einzureichende Nachweise

Für die abschließende Bearbeitung des ESG-Antrages sind die nachfolgenden Nachweise zwingend erforderlich (sofern optional s. Zusatz):

- Teilnahmebescheinigung eines Existenzgründungsseminars (Alt hilft Jung) - sofern nicht Vorerfahrungen vorliegen
- Tabellarischer Lebenslauf
- Aussagefähiges Unternehmenskonzept (Idee, Rechtsform, Markt, Konkurrenz, Marketing) nach IHK Vorlage
- Geschäftsplan bestehend aus: Liquiditätsplan (ein Jahr, monatlich), Kapitalbedarfs-, Finanzierungsplan, Umsatz- und Rentabilitätsvorschau (drei Jahre)
- Schriftliche Darlehenszusagen der Kreditgeber bei Krediten, sofern Finanzierungsbedarf besteht
- Fachkundige Stellungnahme des Starter-Center NRW gemäß Schnittstellenabsprache
- Nachweis über ein Geschäftskonto, falls ein Geschäftskonto geführt wird
- Auszug aus der Schuldner- und Insolvenzkartei (Für Zeiträume ab 2013 einzuholen unter www.Vollstreckungsportal.de / ggf. kostenpflichtig)
- Anmeldung der selbstständigen Tätigkeit beim Gewerbeamt bzw. Finanzamt

Die Entscheidung, an welche fachkundige Stelle sich die Kundin, bzw. der Kunde zur Erstellung der Tragfähigkeitsbescheinigung zu wenden hat, trifft die Integrationsfachkraft. Die leistungsberechtigte Person trägt die entstandenen Kosten selbst, wenn eine von ihr ohne vorherige Abstimmung mit der Grundsicherungsstelle veranlasste Stellungnahme unverhältnismäßig teuer oder nicht verwendbar ist.

In allen Fällen ist die Grundsicherungsstelle berechtigt, die Geeignetheit und fachliche Richtigkeit der Bescheinigung eigenständig zu überprüfen und zu würdigen. Die abschließende Entscheidung zur Förderung trifft die zuständige Integrationsfachkraft – in Zweifelsfällen ist eine Abstimmung mit der Teamleitung Team Selbstständige herbeizuführen. Dabei kann auch eine negative Entscheidung das Ergebnis zur Förderung der Existenzgründung sein.

Bei Eintragungen in der Schuldner- und Insolvenzkartei ist der Erfolg der beabsichtigten Selbstständigkeit zu hinterfragen. Bei geringfügigen Beträgen ist der Sachverhalt fallangemessen zu beurteilen und ggf. mit der Teamleitung vor Ort zu besprechen. Einträge in der Schuldner- und Insolvenzkartei sind kein alleiniger Ablehnungsgrund. In diesen Fällen sind ggf. andere Ablehnungsgründe zu prüfen, insbesondere die Eignung.

3) Nachweis von Kenntnissen und Fähigkeiten

Der Nachweis von Kenntnissen und Fähigkeiten zur Ausübung der selbstständigen Tätigkeit kann zum Beispiel durch fachliche und unternehmerische Qualifikationsnachweise oder belegbare Berufserfahrung erfolgen.

4) Teilnahme an Maßnahmen der Eignungsfeststellung oder zur Vorbereitung der Existenzgründung

Bestehen nach der Darlegung des Gründungsvorhabens begründete Zweifel an der fachlichen und persönlichen Eignung, kann die Teilnahme an Maßnahmen der Eignungsfeststellung oder zur Vorbereitung der Existenzgründung verlangt werden. Dabei ist zu beachten, dass die Wissensvermittlung in Existenzgründerseminaren nach AVGS beschränkt ist auf die oberflächliche Kenntnisvermittlung zur allgemeinen Durchführung der Selbstständigkeit (z.B. Marketing, Buchhaltung, Akquise, Projektmanagement, Rhetorik). Die Vermittlung von beruflichen Kenntnissen findet nicht statt. Die Aufforderung zur Teilnahme an einem Gründerseminar soll entfallen, wenn bereits im Vorfeld begründete Zweifel an der Eignung für die selbstständige Tätigkeit vorliegen. Im Jobcenter Wuppertal wird für diese Dienstleistung auf das Angebot des Vereins „Die Wirtschaftssenioren Alt hilft Jung“ zurückgegriffen.

Begründete Zweifel setzen das Vorliegen von konkreten Anhaltspunkten bzw. objektivierbaren Einwänden voraus. Wird die Teilnahme an einer solchen Maßnahme verweigert oder die Maßnahme nicht erfolgreich abgeschlossen, liegen die Voraussetzungen für die Gewährung von Einstiegs geld nicht vor.

5) Dokumentation in AKDN SOZIAL FM

Die Ergebnisse der Prüfung der Förderungsvoraussetzungen sind in AKDN SOZIAL FM zu dokumentieren. Die Entscheidung über ESG ist eine Ermessensentscheidung. Die Ermessensausübung ist auch im Bescheid darzustellen.

IV. Förderung der Umwandlung nebenberuflicher Tätigkeit

Die Förderung der Umwandlung einer nebenberuflichen Tätigkeit in eine hauptberufliche Tätigkeit ist nicht ausgeschlossen.

V. Dauer der Förderung

Um eine gleichmäßige Bewirtschaftung und Verteilung der Haushaltsmittel zu gewährleisten, beträgt die Regelförderung mit ESG unabhängig der Förderart (Pauschal oder Einzelfallbezogen) maximal 6 Monate. Eine längere Förderung bis zu 12 Monaten ist möglich, wenn nachweislich ein längerer Zeitraum zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit erforderlich ist und kommt insbesondere für Personengruppen in Betracht, bei denen eine Vermittlung oder Maßnahmeteilnahme durch die Rahmenbedingungen erschwert ist (Vergleiche Ausführungen zu Grundsätze – wirtschaftliche Tragfähigkeit: Lebensalter über 60 Jahre, Erziehende ohne Betreuungsmöglichkeiten, Menschen mit Behinderung, insbesondere Schwerbehinderte). Hierzu ist eine Integrationsprognose abzugeben. Bei einer Förderentscheidung zwischen 6 und 12 Monaten sind u.a. auch die Art der Selbständigkeit und die Dauer bis zum ersten nennenswerten Gewinn zu berücksichtigen.

Überschreitungen der jeweiligen Regelförderung sind gesondert zu begründen. Förderungen über 12 Monate und bis unter 24 Monate bedürften darüber hinaus einer besonderen Begründung im Einzelfall. Das Ergebnis der Entscheidung ist in AKDN Sozial FM zu dokumentieren.

Die Förderentscheidung einschließlich der Dauer wird nur einmalig zum Zeitpunkt der Entscheidung für den gesamten Bewilligungszeitraum getroffen. Verlängerungsmöglichkeiten ergeben sich nicht. Ergeben sich nach Förderbeginn Veränderungen bei der tatsächlichen Ausübung der Tätigkeit, ist Anlass zur Überprüfung der getroffenen Förderentscheidung gegeben. Endet die Selbstständigkeit oder wird sie nicht mehr hauptberuflich ausgeübt, so ist ab diesem Zeitpunkt die Förderung einzustellen.

Da es sich wie bei der Bestimmung des Grundbetrages auch bei der Bestimmung der Förderdauer um eine Ermessensentscheidung handelt, ist eine Begründung der Entscheidung erforderlich. Die Entscheidung wird durch die Dokumentation in AKDN Sozial FM (Beratungsvermerk) nachvollziehbar und transparent. Die Gründe sind insbesondere auch im ESG Bescheid (=Dokumentation der Ermessensausübung) aufzunehmen.

Die Auszahlung des ESG erfolgt monatlich nachträglich. Eine Kumulation aller Zahlungen in einem Förderbetrag ist nicht möglich.

VI. Höhe der Förderung

Unterschieden wird zwischen zwei grundsätzlichen Bemessungsmöglichkeiten - der einzelfallbezogenen Bemessung und der Pauschalierung für besonders zu fördernde Personenkreise.

1) Einzelfallbezogene Förderung

Grundsätzlich erfolgt die Bemessung des Einstiegs geldes einzelfallbezogen.

1.1 Grundfreibetrag

Der Grundbetrag des ESG wird auf 50 % des Regelbedarfs nach § 20 SGB II festgelegt.

1.2 Ergänzungsbetrag

Der 1. **Ergänzungsbetrag** beträgt bei einer vorherigen Arbeitslosigkeit von mindestens zwei Jahren oder von mindestens 6 Monaten, wenn besondere, in der Person der/des Leistungsberechtigten liegende Hemmnisse für die Eingliederung in Arbeit vorliegen; 20 % des vollen Regelbedarfs nach § 20 Abs. 2, Satz 1 SGB II.

Der 2. **Ergänzungsbetrag** wird je leistungsberechtigtem Mitglied der BG auf einheitlich 10 % des vollen Regelbedarfs nach § 20 Abs. 2, Satz 1 festgelegt.

1.3 Gesamtsumme ESG

Die Gesamtsumme des monatlichen ESG darf den Regelbedarf nach § 20 Abs. 2, Satz 1 nicht übersteigen.

Veränderungen in der Anzahl der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft nach der Bewilligung haben keinen Einfluss mehr auf die einmalig festgelegte monatliche Förderhöhe.

1.4 ESG – Rechner

Die Höhe des ESG kann über den ESG-Rechner ermittelt werden: [ESG-Rechner 2017](#).

Ein Ausdruck der Berechnung ist zum Vorgang zu nehmen. Der ESG Rechner wird von Jahr zu Jahr neu angepasst.

2) Pauschalierte Förderung

Bei Personen, deren Integration in den Arbeitsmarkt erschwert ist, ist ein pauschaler Förderbetrag i. H. v. 250 € monatlich anzusetzen, sofern sich durch die einzelfallbezogene Förderung kein höherer Förderbetrag ergibt.

Bei den folgenden Personengruppen - vorbehaltlich der Eignung und Tragfähigkeit - gilt die Integration in den Arbeitsmarkt als erschwert:

- Alleinerziehende
- Personen mit mindestens drei Kindern unter 18 Jahren in der Bedarfsgemeinschaft
- Personen mit einer Schwerbehinderung oder gleichgestellte Personen
- Jugendliche unter 25 Jahren ohne Berufsabschluss
- Personen, die derzeit einen Minijob haben und aus dem Minijob heraus eine selbständige Tätigkeit aufnehmen
- Personen mit anerkanntem Fluchthintergrund innerhalb der ersten 24 Monate nach Anerkennung
- Personen ü50

VII. Verhältnis zu anderen Leistungen

Eine parallele Förderung mit ESG ist bei Bewilligung des Gründungszuschusses nach § 93 SGB III ab dem 01.01.2017 ausgeschlossen, da ALG-Aufstockende von den speziellen Eingliederungsleistungen des SGB II (u.a. § 16b SGB II) ausgeschlossen sind.

VIII. Beihilferechtliche Voraussetzungen – De-minimis-Verordnung

1) Allgemeines

Bei Leistungen nach § 16b SGB II handelt es sich um sogenannte „De-minimis - Beihilfen“. Daher sind hier wettbewerbsrechtliche Vorschriften der Europäischen Union zu beachten:

Aus der De-minimis Verordnung folgt, dass die Summe aus der Förderung nach § 16b SGB II und sonstigen dem Kunden bzw. der Kundin innerhalb der letzten drei Steuerjahre gewährten Beihilfen grundsätzlich den Betrag von 200.000 Euro bzw. 100.000 Euro im Straßentransportsektor nicht überschreiten darf. Daneben sind weitere Schwellenwerte und Kumulierungspflichten im Agrar- und Fischereisektor sowie bei so genannten DAWI-Beihilfen zu beachten.

Unternehmen in Schwierigkeiten, d.h. Unternehmen, für die ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, sind von der Förderung nach § 16b SGB II ausgeschlossen, unabhängig vom jeweiligen Wirtschaftszweig, dem sie angehören. Die o. g. Regelungen zur Privatinsolvenz bleiben hiervon unberührt, d.h. eine Förderung während der laufenden Privatinsolvenz ist grundsätzlich bei Neugründungen möglich.

2) Umsetzung

Für die De-minimis - Beihilfen gelten folgende europarechtliche Vorgaben, die vom Jobcenter Wuppertal beachtet werden müssen:

- Das Jobcenter Wuppertal muss sich im Antragsverfahren beim Kunden bzw. der Kundin nach den in den letzten drei Steuerjahren gewährten De-minimis - Beihilfen erkundigen. Diesbezüglich ist bei Ausgabe des Antrages auf Leistungen nach § 16b SGB II eine De-minimis - Erklärung auszugeben, die der Kunde bzw. die Kundin auszufüllen hat. Ferner ist das Merkblatt „De-minimis - Beihilfen“ auszugeben. Diese sind bei AKDN aktiv hinterlegt. Die De-minimis - Erklärung muss mit dem Antrag des Kunden bzw. der Kundin eingereicht werden.
- Werden De-minimis - Beihilfen gewährt, ist vom Jobcenter Wuppertal eine De-minimis - Bescheinigung auszustellen, aus der die Beihilfenhöhe unter Angabe des Titels der De-minimis-Verordnung samt Fundstelle im Amtsblatt (Amtsblatt der EU Nr. L 352/1 vom 24. Dezember 2013) hervorgehen muss. Dem Bewilligungsbescheid ist daher die so genannte „De-minimis-Bescheinigung“ beizufügen. Diese ist ebenfalls bei AKDN aktiv hinterlegt.
- Alle Bescheide gem. § 16b SGB II müssen fortan folgenden Passus enthalten:

„De-minimis“ - Beihilfe

Diese Zuwendung ist eine „De-minimis“ - Beihilfe gemäß den Beihilferegeln der EU-Kommission - Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Amtsblatt der EU Nr. L 352/1 vom 24. Dezember 2013).

Die an ein einziges Unternehmen in Deutschland erbrachten De-minimis-Beihilfen dürfen im laufenden sowie in den beiden vorangegangenen Jahren die folgenden Werte nicht übersteigen.

Dieser Schwellenwert beträgt bei:

- De-minimis-Beihilfen 200.000 EUR bzw. 100.000 EUR bei Unternehmen, die ausschließlich im Bereich des gewerblichen Straßengüterverkehrs¹ tätig sind,
- Agrar-De-minimis-Beihilfen 15.000 EUR,
- Fischerei-De-minimis-Beihilfen 30.000 EUR,
- DAWI-De-minimis-Beihilfen 500.000 EUR.

¹ Ist die Beförderung nur ein Teil einer „umfassenden“ Dienstleistung, wie z.B. bei Umzugsunternehmen, Kurierdiensten etc., so gelten diese nicht als Verkehrsdienstleistung. Es gilt der höhere Höchstbetrag in Höhe von 200.000 Euro.

Die als Anlage beigefügte „De-minimis“ - Bescheinigung ist:

- zehn Jahre aufzubewahren,
- auf Anforderung der Europäischen Kommission, einer Bundes- oder Landesbehörde oder der bewilligenden Stelle innerhalb von einer Woche oder einer in der Anforderung festgesetzten längeren Frist vorzulegen. Wird die Bescheinigung nicht innerhalb der Frist vorgelegt, behalte ich mir vor, den Zuwendungsbescheid zu widerrufen und die Zuwendung zurückzufordern,
- bei einem künftigen Antrag auf Gewährung einer „De-minimis“ - Beihilfe als Nachweis für bereits gewährte „De-minimis“ - Beihilfen vorzulegen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen, die in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind, ebenso Beihilfen für den Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengütertransport durch Unternehmen dieses Wirtschaftszweiges.

IX. Eingliederungsvereinbarung

Über die Förderung mit ESG ist individuell mit den eLb eine Eingliederungsvereinbarung abzuschließen. Zur Unterstützung der Integrationsarbeit wird folgender Textbaustein für die Eingliederungsvereinbarung zur Verfügung gestellt.

Aufgabe des Jobcenters

Sie wurden über die Möglichkeit der Förderung Ihrer selbstständigen Tätigkeit insbesondere mit Einstiegsgeld informiert.

Die Entscheidung, ob Ihnen Einstiegsgeld auf Ihren Antrag hin bewilligt werden kann, wird Ihnen mit einem gesonderten Bescheid mitgeteilt.

Aufgabe der Kundin/ des Kunden

Grundvoraussetzung für die Förderung ist die Erzielung von Einkommen. Eine Aufrechterhaltung des Gewerbes, ohne dass dieses im Hinblick auf eine Verringerung der Hilfebedürftigkeit ernsthaft betrieben wird, sondern nur dem Bezug des Einstiegsgeldes dient, ist nicht zulässig und führt zu einer Einstellung der Förderbeträge.

Als Basis für die Ermittlung des Einkommens aus meiner selbstständigen Tätigkeit in den ersten sechs Monate werden meine Angaben aus dem Businessplan zugrunde gelegt. Zur Vereinfachung übertrage ich diese Daten in den Vordruck vorläufige Einkommenserklärung für Selbstständige (vEKS).

X. Verfahren

Der/Die Existenzgründungsberater/in in der Geschäftsstelle ist für die gesamte Bearbeitung bis zur Umsetzung des Förderantrags zuständig. Die Zuständigkeit umfasst auch die Bearbeitung von Widersprüchen gegen die in der Geschäftsstelle getroffene ESG Entscheidung.

Von der Integrationsfachkraft zu beachtende Arbeitsschritte bei der Förderung mit ESG:

- Antrag ausgeben

Bei Vorliegen aller notwendigen Unterlagen und einer positiven fachlichen Stellungnahme des Startercenters NRW ist spätestens ein ESG-Antrag für Selbständige auszuhändigen. Antragsunterlagen sind innerhalb der vom Existenzgründungsberater vorgegebenen Frist beim Jobcenter wieder einzureichen.

- Fachliche Stellungnahme

Eine formlose Antragstellung im Vorfeld ist zu berücksichtigen. Eine rückwirkende Antragstellung ist aufgrund der fehlenden Anreizfunktion nicht zugelassen.

- Selbstständige Tätigkeit mit mindestens 15h/Woche; keine geringfügige Beschäftigung
- Kopie EGV fertigen
- AKDN-Dokumentation

In AKDN ist die Förderung kurz zu begründen: Bei der Pauschalförderung liegt die Begründung bereits in der Zugehörigkeit zu einer Personengruppe, bei der einzelfallbezogenen Förderung können z.B. folgende Aspekte zutreffen:

- Wegfall des ALG II-Bezugs oder
- Zukunftsperspektive
- das Vorliegen einer Bedarfsgemeinschaft mit minderjährigen Kindern
- AKDN-Buchung gemäß der AKDN Buchungsanleitung für Maßnahmen
- Erstellung des ESG-Bescheides ohne Datum
- Folgende Unterlagen sind bei 865.31 in der Förderakte in d.3 zu hinterlegen:
 - Antrag
 - Auszug aus Insolvenz- und Schuldnerkartei
 - Teilnahmenachweis des Gründerseminares, falls erforderlich
 - Stellungnahme des Starter Centers
 - Geschäftsdaten (Firmierung, Adresse, Telefon, Fax, E-mail, etc.)
 - Lebenslauf

- Geschäftskonzept inkl. Kapitalbedarfs- und Finanzierungsplan, Umsatz- und Rentabilitätsvorschau, Liquiditätsplan
 - Anmeldung der selbständigen Tätigkeit beim Gewerbeamt bzw. beim Finanzamt
 - Nachweis der erlaubten selbständigen Tätigkeit, sofern erforderlich (z.B. Zulassung der Kammer, Schankerlaubnis, Unterrichtsnachweis im Sicherheitsgewerbe ...)
 - Nachweis über Geschäftskonto, falls erforderlich
 - Darlehenszusagen, falls erforderlich
 - Ausdruck ESG-Rechner
 - Fachliche Feststellung
 - De-minimis-Erklärung
 - Bewilligungsbescheid (Original und Entwurf jeweils ohne Datum)
 - Zweitschrift des Ablehnungsbescheides
- Das Versenden des Bescheides zum ESG-Antrag erfolgt durch 865.31.
 - Bei Eingang einer negativen Stellungnahme der fachkundigen Stelle (Startercenter) und wenn der Kunde, bzw. die Kundin auf eine ESG-Antragstellung besteht, sind auch diese Unterlagen mit der Zweitschrift des Ablehnungsbescheides zur Aufbewahrung an 865.31 zu senden.
 - Die vollständig ausgefüllte Anlage vEKS ist zur weiteren Bearbeitung der jeweils zuständigen Leistungsstelle zeitnah weiterzuleiten.

XI. Gültigkeit der Weisung

Die Gültigkeit der Weisung wird zunächst bis zum 31.03.2018 begrenzt.

Degener
FBL 3